



**RAT DER
EUROPÄISCHEN UNION**

**Brüssel, den 12. März 2014
(OR. en)**

**Interinstitutionelles Dossier:
2014/0072 (NLE)**

**7635/14
ADD 1**

PECHE 140

VORSCHLAG

Absender: Herr Jordi AYET PUIGARNAU, Direktor, im Auftrag der Generalsekretärin der Europäischen Kommission

Eingangsdatum: 11. März 2014

Empfänger: Herr Uwe CORSEPIUS, Generalsekretär des Rates der Europäischen Union

Nr. Komm.dok.: COM(2014) 128 final ANNEXES 1 to 2

Betr.: ANHÄNGE zum Vorschlag für einen Beschluss des Rates über den im Namen der Europäischen Union in der Kommission für die Erhaltung und Bewirtschaftung weit wandernder Fischbestände im westlichen und mittleren Pazifik (WCPFC) einzunehmenden Standpunkt

Die Delegationen erhalten in der Anlage das Dokument COM(2014) 128 final ANNEXES 1 to 2.

Anl.: COM(2014) 128 final ANNEXES 1 to 2



EUROPÄISCHE
KOMMISSION

Brüssel, den 11.3.2014
COM(2014) 128 final

ANNEXES 1 to 2

ANHÄNGE

zum

Vorschlag für einen Beschluss des Rates

**über den im Namen der Europäischen Union in der Kommission für die Erhaltung und
Bewirtschaftung weit wandernder Fischbestände im westlichen und mittleren Pazifik
(WCPFC) einzunehmenden Standpunkt**

DE

DE

ANHÄNGE

zum

Vorschlag für einen Beschluss des Rates

über den im Namen der Europäischen Union in der Kommission für die Erhaltung und Bewirtschaftung weit wandernder Fischbestände im westlichen und mittleren Pazifik (WCPFC) einzunehmenden Standpunkt

ANHANG I

Standpunkt der Europäischen Union in der Kommission für die Erhaltung und Bewirtschaftung weit wandernder Fischbestände im westlichen und mittleren Pazifik

1. GRUNDSÄTZE

Im Rahmen der WCPFC wird die Union

- a) im Einklang mit den Zielen handeln, die sie im Rahmen der Gemeinsamen Fischereipolitik verfolgt, insbesondere durch Anwendung des Vorsorgeansatzes, um die nachhaltige Nutzung der im WCPFC-Regelungsbereich bewirtschafteten Arten in einem Umfang, der den höchstmöglichen Dauerertrag ermöglicht, zu sichern, die Anwendung eines ökosystemorientierten Ansatzes bei der Bestandsbewirtschaftung zu fördern und die Umweltauswirkungen fischereilicher Tätigkeiten einzuschränken, unerwünschte Beifänge zu vermeiden bzw. weitestmöglich zu verringern und Rückwürfe schrittweise einzustellen, die Auswirkungen der Fischerei auf die marinen Ökosysteme auf ein Mindestmaß zu begrenzen sowie rentable und wettbewerbsfähige EU-Fischereien zu fördern, die den von der Fischerei Abhängigen einen angemessenen Lebensstandard garantieren und den Verbraucherinteressen Rechnung tragen;
- b) dafür Sorge tragen, dass die Maßnahmen der WCPFC mit den Zielen des Übereinkommens für die Erhaltung und Bewirtschaftung weit wandernder Fischbestände im westlichen und mittleren Pazifik (WCPFC-Übereinkommen) im Einklang stehen, das am 19. Juni 2004 in Kraft getreten ist;
- c) dafür Sorge tragen, dass die Maßnahmen der WCPFC mit dem Völkerrecht und insbesondere den Bestimmungen des UN-Seerechtsübereinkommens, des UN-

- Übereinkommens in Bezug auf die Erhaltung und Bewirtschaftung gebietsübergreifender Bestände und weit wandernder Arten sowie des Übereinkommens zur Förderung der Einhaltung internationaler Erhaltungs- und Bewirtschaftungsmaßnahmen durch Fischereifahrzeuge auf Hoher See sowie mit dem FAO-Übereinkommen über Hafenstaatmaßnahmen von 2009 vereinbar sind;
- d) ein einheitliches Vorgehen innerhalb der verschiedenen regionalen Fischereiorganisationen und gegebenenfalls innerhalb regionaler Meeresübereinkommen im selben Gebiet fördern;
 - e) sich um Synergie mit der Politik bemühen, die sie als Teil ihrer bilateralen Fischereibeziehungen zu Drittländern verfolgt, und Kohärenz mit ihren anderen Politiken, insbesondere in den Bereichen Außenbeziehungen, Umwelt, Handel, Entwicklung, Forschung und Innovation und anderen gewährleisten;
 - f) dafür Sorge tragen, dass die internationalen Verpflichtungen der Union eingehalten werden;
 - g) im Einklang mit den Schlussfolgerungen des Rates vom 19. März 2012 zu der Mitteilung der Kommission über die externe Dimension der Gemeinsamen Fischereipolitik¹ verfahren.

2. LEITLINIEN

Die Union unterstützt die WCPFC gegebenenfalls in dem Bemühen, Folgendes zu beschließen:

- a) Bestandserhaltungs- und Bestandsbewirtschaftungsmaßnahmen im WCPFC-Übereinkommensbereich auf der Grundlage der besten verfügbaren wissenschaftlichen Gutachten, einschließlich TAC und Quoten oder Regulierung des Fischereiaufwands für Arten, die in den WCPFC-Regelungsbereich fallen, die die Produktion bis spätestens 2020 auf das Niveau des höchstmöglichen Dauerertrags bringen bzw. sie dort halten. Bei überfischten Beständen sollten erforderlichenfalls spezifische Maßnahmen ins Auge gefasst werden, um dafür zu sorgen, dass der Fischereiaufwand sich mit den verfügbaren Fangmöglichkeiten vereinbaren lässt;

¹ vgl. Dok. 7086/12 PECHE 66

- b) Maßnahmen zur Bekämpfung, Verhinderung und Beendigung der IUU-Fischerei im Übereinkommensbereich, einschließlich der Erstellung von IUU-Listen;
- c) Überwachungs-, Kontroll- und Aufsichtsmaßnahmen im WCPFC-Übereinkommensbereich, um die Wirksamkeit der Kontrollen und die Einhaltung der WCPFC-Maßnahmen zu gewährleisten;
- d) Maßnahmen zur Minimierung der negativen Auswirkungen der Fangtätigkeiten auf die Biodiversität der Meere und auf die marinen Ökosysteme, einschließlich Schutzmaßnahmen für empfindliche marine Ökosysteme im WCPFC-Übereinkommensbereich im Einklang mit Resolutionen der UN-Vollversammlung, die auch Maßnahmen zur Vermeidung bzw. größtmöglichen Verringerung unerwünschter Beifänge, insbesondere anderer Arten desselben Ökosystems, und zur schrittweisen Einstellung der Rückwürfe umfassen;
- e) Maßnahmen, die ein Verbot der ausschließlich auf die Ernte von Haifischflossen gerichteten Fischerei zum Ziel haben und verlangen, dass alle Haie mit unversehrten Flossen am Körper angelandet werden;
- f) Entwicklung gemeinsamer Konzepte mit anderen regionalen Fischereiorganisationen, insbesondere mit den an der Bestandsbewirtschaftung im Pazifik und am Thunfischfang beteiligten Organisationen;
- g) zusätzliche technische Maßnahmen gemäß den Empfehlungen der Untergremien der WCPFC.

ANHANG II

Jährliche Festlegung des auf der Jahrestagung der Fischereikommission für den westlichen und mittleren Pazifik einzunehmenden Standpunkts der Europäischen Union

Vor jeder Jahrestagung der Kommission der WCPFC wird dafür Sorge getragen, dass der im Namen der Union einzunehmende Standpunkt den neuesten statistischen, biologischen und anderen einschlägigen Informationen, die der Europäischen Kommission übermittelt werden, gemäß den in Anhang I niedergelegten Grundsätzen und Leitlinien Rechnung trägt.

Zu diesem Zweck übermittelt die Europäische Kommission aufgrund dieser Informationen dem Rat oder seinen Vorbereitungsgremien rechtzeitig vor jeder Jahreskonferenz der WCPFC ein schriftliches Dokument mit den Einzelheiten der vorgeschlagenen Festlegung des Standpunkts der Union, anhand dessen die Einzelheiten des im Namen der Union einzunehmenden Standpunkts erörtert und gebilligt werden sollen.

Sollte in weiteren Sitzungen einschließlich vor Ort keine Einigung dahingehend erzielt werden können, dass der Standpunkt der Union neuen Elementen Rechnung trägt, wird die Angelegenheit an den Rat oder seine Vorbereitungsgremien verwiesen.